

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzungen 1. Bebauungsplan „Falge, 1. Änderung“

Stadt Laichingen, Alb-Donau-Kreis

Der Gemeinderat der Stadt Laichingen hat am 13.05.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Falge, 1. Änderung“, Stadt Laichingen, Gemarkung Suppingen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Gutachten haben ergeben, dass im Baugebiet „Falge“ zur Nachtzeit im Bereich der künftigen nördlichen Grundstücksreihe die für ein allgemeines Wohngebiet maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm und im Bereich der beiden nördlichen Grundstücksreihen die Richtwerte für Röhrenbildschirmgeräte geringfügig überschritten werden.

Um den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch auf der Ebene der Bauleitplanung gerecht zu werden, wird im Vorfeld der Erschließung weiterer Bauabschnitte im Baugebiet „Falge“ der bestehende Bebauungsplan um die Festsetzung zum Schallschutz für die nördliche Grundstücksreihe und um den Hinweis zu möglichen Bildstörungen von alten Röhrenbildschirmgeräten für den Bereich der beiden nördlichen Grundstücksreihen ergänzt. Alle bisherigen Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Falge“ und Örtlichen Bauvorschriften „Falge“ haben weiterhin unverändert Bestand.

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Ortsteils Suppingen. Die Fläche umfasst Teilstücke der Flst. Nr. 389 und 390 und bezeichnet die nördlich geplante Grundstücksreihe im Wohngebiet „Falge“. Der Geltungsbereich umfasst in dieser Abgrenzung ca. 0,71 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:

sener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Laichingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Dienststunden der Stadtverwaltung Laichingen:

Montag: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Dienstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

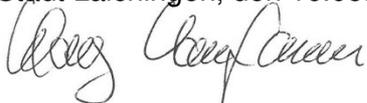
Mittwoch: 8.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

Stadt Laichingen, den 16.05.2019



Klaus Kaufmann
Bürgermeister